



Aktuelle Mitgliederinformation

zur Mehrwertsteuersenkung für Beherbergungsleistungen unter

Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 5. März 2010

(Stand: 5. März 2010)

Sehr geehrtes Mitglied,

zum 1. Januar 2010 ist die Senkung der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen in Kraft getreten. Mit nachstehenden Informationen wollen wir häufig gestellte Fragen der Hoteliers zu diesem Themenkomplex – so gut es nach heutigem Kenntnisstand möglich ist – beantworten. Wir werden diesen Fragen- und Antwortenkatalog wieder fortlaufend aktualisieren und ergänzen.

Am heutigen Tag hat das Bundesministerium der Finanzen ein BMF-Schreiben veröffentlicht, welches die bislang offenen Fragen zu umsatzsteuerlichen und lohnsteuerlichen Aspekten, u.a. zum Frühstück, weitestgehend beantwortet. Das BMF-Schreiben ist beigelegt.

Die negative Berichterstattung in den Medien hält weiter an. Sie dürfen versichert sein, dass wir dem auch zukünftig entschlossen entgegenzutreten. Wir müssen der Politik aufzeigen, in welcher Weise die Steuersenkung von der Hotellerie genutzt wird. Konkret bedeutet das: Investitionen, mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze und Preissenkungen.

Nutzen auch Sie bitte jede Gelegenheit gegenüber Journalisten, unbedingt aber auch gegenüber Ihren Gästen, um aufzuzeigen, wie Sie Mehrwerte für Handwerker, Zulieferindustrie, Gäste und Mitarbeiter schaffen. Dem in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwurf „Die Hotellerie macht sich die Taschen voll“ müssen wir alle entschlossen entgegenzutreten. Machen auch Sie bitte mit bei der begrüßenswerten Initiative „Erfolg7Prozent.de“, die von einem Hotelier initiiert wurde.

Lassen Sie uns bitte gerne Ihre Fragen zukommen. Teilen Sie uns insbesondere Ihre Maßnahmen mit, die Ihnen der reduzierte Mehrwertsteuersatz ermöglicht hat. Mit Ihrem Einverständnis werden diese Ergebnisse in die Medienarbeit des DEHOGA einfließen.

Ihr DEHOGA

Mit der Bitte um Beachtung:

Die nachstehenden Antworten auf die offenen Fragen wurden nach dem besten Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr und keine Haftung übernommen werden.

1. Wofür gilt künftig sieben Prozent Mehrwertsteuer?

Der Gesetzestext im Wortlaut:

§ 12 Umsatzsteuergesetz

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

Durch Artikel 5 Nummer 1 wird § 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG wie folgt gefasst:

„11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“

Die erbrachte Leistung muss unmittelbar der Beherbergung dienen. Diese Voraussetzung ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Leistungen erfüllt:

- Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (z.B. Fernsehgerät, Radio, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen

(vgl. Randziffer 6 des BMF-Schreibens)

Folgende Leistungen sind keine Beherbergungsleistungen und daher nicht begünstigt:

- Überlassung von Tagungsräumen
- Überlassung von Räumen zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Überlassung von nicht ortsfesten Wohnmobilen, Caravans, Wohnanhängern, Hausbooten und Yachten
- Beförderungen in Schlafwagen der Eisenbahnen
- Überlassung von Kabinen auf der Beförderung dienenden Schiffen
- Vermittlung von Beherbergungsleistungen
- Umsätze von Tierpensionen
- Unentgeltliche Wertabgabe (z.B. Selbstnutzung von Ferienwohnungen)

(vgl. Randziffer 7 des BMF-Schreibens)

Zu den Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen und daher zum allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent abzurechnen sind, gehören insbesondere:

- Verpflegungsleistungen (z.B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Nutzung von Fernsehprogrammen außerhalb des allgemeinen und ohne gesondertes Entgelt zugänglichen Programms („pay per view“)
- Wellnessangebote in Form von kosmetischen Behandlungen.

Beachte: Die Überlassung von Schwimmbädern oder die Verabreichung von Heilbädern (Sauna) im Zusammenhang mit einer begünstigten Beherbergungsleistung kann dagegen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen

- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Sportgeräten und -anlagen
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft

(vgl. Randziffer 10 des BMF-Schreibens)

Bei der Umsetzung des Gesetzes ist strikt darauf zu achten, dass bestehende und künftige Angebote nicht „umsatzsteuerrechtlich optimiert“, sondern auf der Basis bestehender Kalkulationen fortgeführt werden.

2. Ab wann gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz?

Die neue Regelung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes kommt es allein auf das Ende der Beherbergungsleistung an, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Buchung, Rechnungsausstellung oder Zahlung. Soweit die jeweilige Leistung nach dem 31. Dezember 2009 endete, unterliegt sie dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Haben die Beteiligten Teilleistungen vereinbart, ist der Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Teilleistung maßgeblich.

3. Was bedeutet „kurzfristige Beherbergung“ in der neuen Gesetzesvorschrift?

Grundsätzlich gilt, dass ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten als „kurzfristig“ zu bezeichnen ist. Die Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf die konkrete Dauer des Aufenthaltes eines Gastes, sondern darauf, ob ein Zimmer oder eine Ferienwohnung zur kurzfristigen Vermietung bereitgehalten wird. Wenn ein Gast beispielsweise ein Hotelzimmer für acht Monate oder ein Jahr mietet, handelt es sich dennoch um ein Hotelzimmer, das zur kurzfristigen Beherbergung bereit gehalten wird, und daher fallen sieben Prozent Mehrwertsteuer an.

Nur wenn Zimmer oder Ferienwohnungen darauf angelegt sind und ausschließlich dafür bereit gehalten werden, immer langfristig, also für mehr als sechs Monate vermietet zu werden, handelt es sich um dauerhafte Mietverhältnisse, die **umsatzsteuerfrei** sind. Vermieter, die ihre Wohnungen und Zimmer immer langfristig und daher umsatzsteuerfrei vermieten, können keine Vorsteuern bei Investitionen geltend machen, erhalten also auch keine gezahlten Umsatzsteuern von Finanzamt als Vorsteuern zurück.

4. Wie muss das Frühstück bei der Rechnungsstellung ab 1. Januar 2010 gehandhabt werden?

Nach dem Willen des Gesetzgebers wird der reduzierte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent nur auf die reine Beherbergungsleistung angewandt. Nebenleistungen wie das Frühstück sind zum vollen Mehrwertsteuersatz abzurechnen. Seit dem 1. Januar 2010 muss das Frühstück also auf Hotelrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Eine Pauschalrechnung, die die Übernachtung inklusive Frühstück beinhaltet, kann nicht mehr ausgestellt werden.

5. Was ist mit dem Frühstück für Geschäftsreisende?

Nach der Rechtslage bis zum 31.12.2009 konnten Dienstreisende im Rahmen der Reisekostenabrechnung bei Vorliegen einer Pauschalrechnung (Übernachtungspreis inklusive Frühstück) die Kosten abzüglich eines Eigenanteils von 4,80 Euro für das Frühstück vom Arbeitgeber erstattet bekommen. Wenn das Frühstück jedoch gesondert ausgewiesen wird, besteht die Möglichkeit des pauschalierten Abzuges von 4,80 Euro nicht mehr. Mit der Mehrwertsteuersenkung alleine auf Beherbergungsleistungen kann das Frühstück nicht mehr pauschal mit der Übernachtung in Rechnung gestellt werden.

Diese Frühstücksproblematik war Gegenstand zahlreicher Beschwerden der Wirtschaft und ihrer dienstreisenden Mitarbeiter. Wir freuen uns, dass nunmehr das seit Jahresbeginn erwartete BMF-Schreiben vorliegt, und für die Frühstücksproblematik Lösungen bereit hält.

Mit „Business-Paket“ weitere Anwendbarkeit der 4,80-Euro-Regelung für Dienstreisende sichergestellt

Die Zulässigkeit der Business-Pakete ergibt sich aus der grundsätzlichen Möglichkeit, dass mehrere Leistungen, die demselben Mehrwertsteuersatz unterliegen, zusammen gefasst werden können.

Wenn neben dem Frühstück andere Leistungen, die ebenfalls dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen, wie zum Beispiel Internetzugang oder Zugang zu Kommunikationsnetzen, in einer Pauschale in der Rechnung ausgewiesen werden, kann der Dienstreisende im Rahmen seiner Reisekostenabrechnung weiterhin für das Frühstück 4,80 Euro abziehen. Die in dem Paket neben dem Frühstück angebotene Leistung darf allerdings nicht zur Vermutung Anlass geben, dass diese Leistung privaten Zwecken des Dienstreisenden dient (etwa pay-TV, private Telefonate, Massagen).

Aus Vereinfachungsgründen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn folgende in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst werden und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen wird:

- Abgabe eines Frühstücks
- Nutzung von Kommunikationsnetzen
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof / Flughafen und Unterkunft
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Fitnessgeräten
- Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen

Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend.

(vgl. Randziffer 15 des BMF-Schreibens)

NICHT zulässig sind Paketlösungen, in denen Leistungen enthalten sind, die den Anschein erwecken, privaten Zwecken zu dienen, wie beispielsweise Pay-TV, Massagen, Ferngespräche, Mini-Bar etc.

Beachte:

Es ist davon auszugehen, dass die Firmen und Dienstreisenden die für sie einfach handhabbare Lösung der Business-Pakete wünschen. Dies insbesondere deshalb, weil es ein Vorschlag der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft war.

Nichts desto trotz gibt es aber weiterhin die Möglichkeit für die Firmen, das Frühstück im Hotel unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Sachbezugswert abzurechnen.

Anwendung des Sachbezugswertes für das Frühstück bei Dienstreisenden möglich

Bislang galt, dass der Arbeitgeber vor Antritt der Dienstreise schriftlich das Frühstück für den Arbeitnehmer im Hotel bestellen, und sich dies schriftlich vom Hotel bestätigen lassen musste. Dann konnte für das Frühstück unter lohnsteuerrechtlichen Gesichtspunkten der Sachbezugswert (in 2010: 1,57 Euro für ein Frühstück) angesetzt werden. Das heißt, dass dem Arbeitnehmer lediglich 1,57 Euro zufließen, die sich der Arbeitnehmer von seiner Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen seiner Reisekostenabrechnung abziehen muss. Der Arbeitgeber trägt in diesen Fällen die Kosten für das Frühstück und die Lohnsteuer allein. Wenn der Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer nicht übernehmen will, muss der Sachbezugswert auf der Lohnabrechnung aufgeführt und entsprechend Lohnsteuer abgeführt werden.

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass zwingend der Arbeitgeber das Frühstück für den Arbeitnehmer bestellen muss, gibt es nun Vereinfachungsregelungen.

Danach ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitnehmer selbst die Übernachtung und das Frühstück bucht. Die weiteren Voraussetzungen, damit eine durch den Arbeitnehmer gebuchte Übernachtung mit Frühstück als vom Arbeitgeber veranlasst gesehen wird, betreffen die Art der Buchung (z.B. über das elektronische Buchungssystem des Hotels, bei spontanen Einsätzen Buchung des Hotels auch direkt durch den Arbeitnehmer möglich).

Wichtig und unbedingt zu beachten ist, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt sein muss.

Zur Information:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerfrei Tagegeld (Mehraufwendungen für die Verpflegung) gewähren. Im § 4 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sind dazu folgende Pauschalsätze festgelegt:

- a) Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden gilt ein Pauschbetrag von 24 Euro.
- b) Bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit liegt der Pauschbetrag bei 12 Euro.
- c) Bei weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit beträgt der Pauschbetrag 6 Euro.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber diese Sätze freiwillig verdoppeln. Die Differenz zu den gesetzlich festgelegten Sätzen ist dann vom Arbeitgeber mit 25 Prozent pauschal zu versteuern.

Kleinbetragsrechnungen

Eine Besonderheit gilt bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbruttopreis von max. 150,- Euro.

Beispiel: Eine Übernachtung wird mit 90,- Euro kalkuliert und das Frühstück mit 10,- Euro, also ein Gesamtpreis von brutto 100,- Euro

Da der Gesamtbetrag unter 150,- Euro brutto liegt, kann die Rechnung wie folgt aussehen:

1 Übernachtung (7% USt) mit Frühstück (19% USt)	100,- Euro
darin enthaltene USt. zu 7%	5,89 Euro
darin enthaltene USt. zu 19%	1,60 Euro

Da sich aus diesen Angaben in der Rechnung der Preis für das Frühstück ohne weiteres errechnen lässt, und das Frühstück alleine angeboten ist, findet in diesem Fall die 4,80-Euro-Regelung für dienstreisende Mitarbeiter KEINE Anwendung.

Beachte:

Das heißt, dass Dienstreisende kein Interesse am Erhalt von sog. Kleinbetragsrechnungen haben.

6. Wie ist ein Frühstück zu kalkulieren?

Bei der Kalkulation des Preises für das Frühstück müssen zumindest die Sachkosten für das Frühstück, wie Wareneinsatz, Nebenkosten, Pacht etc. berücksichtigt werden, ggf. zuzüglich eines, wenn auch geringen, Gewinnaufschlags. Wenn das Frühstück unter dem Wert der Sachkosten angeboten wird, würde die Vermutung genährt, dass ein Teil der Frühstückskosten im Übernachtungspreis enthalten ist, was seit dem 1. Januar 2010 aufgrund der Steuerermäßigung alleine auf Beherbergungsleistungen nicht zulässig ist. Bei einer Betriebsprüfung könnte es daher zu Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen kommen.

7. Kann ein Frühstück kostenlos angeboten werden?

Nein, ein kostenloses Frühstück, oder ein 1-Euro-Frühstück ist nicht zulässig, da der Wert des Frühstückes zumindest die Sachkosten umfasst, und entsprechend angeboten werden muss.

8. Ist es möglich, das Frühstück für Hotelgäste und externe Gäste zu unterschiedlichen Preisen anzubieten?

Ja, sofern der Frühstückspreis für Hotelgäste zumindest die Sachkosten abdeckt, und die Endpreise lediglich aufgrund unterschiedlicher Gewinnaufschläge zustande kommen.

10. Wäre es grundsätzlich möglich, ein „Frühstück-to-go“ zum reduzierten Mehrwertsteuersatz anzubieten?

Ja, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mitnahme oder Lieferung von Lebensmitteln unterliegt dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Dazu gehören allerdings KEINE Getränke. Daher ist ein Kaffee immer mit dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent belegt, unabhängig davon, ob er im Hotel getrunken, oder mitgenommen wird.

Weiterhin darf der Gast dieses Frühstück to-go nicht im Hotel verzehren, also weder in der Lobby noch auf seinem Zimmer, sondern er muss es tatsächlich mitnehmen, und außerhalb des Hotels verzehren. Es dürfen keinerlei Vorrichtungen vorhanden sein, die es dem Gast ermöglichen, das Frühstück an Ort und Stelle zu verzehren, weder im Hotel, noch unmittelbar vor dem Hotel. Sonst gilt der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent.

11. Wie können Pauschalangebote kalkuliert und ausgewiesen werden?

Zur mehrwertsteuerrechtlichen Bewertung von Pauschalangeboten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen möglich. Aus den Ländern in Europa, die für die Übernachtung den reduzierten Mehrwertsteuersatz anwenden und in denen für das Frühstück der volle Mehrwertsteuersatz gilt, wissen wir, dass dort vereinfachte Regelungen, das heißt, pauschale Prozentsätze, gesetzlich festgelegt sind. Zum Beispiel sind bei einem Pauschalangebot inkl. Halbpension für die Verpflegung 25 Prozent der Rechnungssumme zum allgemeinen Steuersatz und 75 Prozent der Rechnungssumme für die Beherbergungsleistung zum reduzierten Mehrwertsteuersatz auszuweisen.

Wir empfehlen, im Moment keine umsatzsteuerlichen Optimierungen oder Verlagerungen vorzunehmen. Letztlich gilt, wie beim Frühstück, dass die kalkulatorischen Sachkosten für die Mahlzeiten im Preis für die Halb- oder Vollpension abgebildet werden müssen. Selbstverständlich ist die Bewerbung von Pauschalangeboten gegenüber Verbrauchern mit einem Endpreis nicht nur weiter zulässig, sondern gesetzlich vorgeschrieben. Die Mehrwertsteuerdifferenzierung gilt ausschließlich bei der Rechnungsstellung.

12. Wie sind No-Show-Rechnungen und Stornorechnungen zu behandeln?

Bei einer **klassischen No-Show**, also wenn der Gast nicht anreist und keine Möglichkeit hatte, gegen Zahlung eines im Voraus vereinbarten Entgelts vom Vertrag zurückzutreten, schuldet der Gast den vereinbarten Betrag abzüglich ersparter Aufwendungen. Wenn der Gast Übernachtung mit Frühstück gebucht hatte, dann ist bei einer No-Show-Rechnung aufzusplitten nach Beherbergungsleistung und Frühstücksleistung. Einsparungen ergeben sich bei der Beherbergung durch das nicht Reinigen müssen des Zimmers, ggf. nicht Heizen müssen, Stromersparnis, Wasserersparnis etc., und beim Frühstück wegen des nicht Verzehens der Speisen etc.

Zukünftig ist es sicher nicht zu beanstanden, wenn der Hotelier von beiden Leistungen jeweils den gleichen Prozentsatz in Abzug bringt. Also beispielsweise beim Frühstück zehn oder 20 Prozent und denselben Prozentsatz bei der Übernachtung.

Für das Frühstück sind 19% Mehrwertsteuer und für die Beherbergungsleistung 7% Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Anders zu behandeln sind echte Storno-Rechnungen. Wenn vereinbart ist, dass der Gast das gebuchte Zimmer mit Frühstück gegen Zahlung eines vereinbarten Entgelts, üblicherweise ein Prozentsatz des vereinbarten Preises, stornieren kann, ist die darauf geleistete Zahlung ein pauschalierter Schadenersatz. Dieser ist nicht steuerbar. Die Rechnung ist ohne Mehrwertsteuer auszuweisen.

13. Ist die kostenlose Nutzung der Sauna und des Schwimmbades für Hotelgäste problematisch, wenn von externen Gästen für Sauna- und/oder Schwimmbadnutzung ein Entgelt erhoben wird?

Nein, denn die Sauna- und Schwimmbadnutzung unterliegt dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Daher kann für Hotelgäste die Nutzung der Sauna oder des Schwimmbades im Übernachtungspreis enthalten sein.

Anders verhält es sich bei weitergehenden Wellness-Angeboten, wie beispielsweise kosmetische Anwendungen, Maniküre oder Schlambädern, die jeweils dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen, und daher in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden müssen. Wir gehen jedoch davon aus, dass derartige Zusatzleistungen im Wellness-Bereich auch bislang schon gesondert auf den Hotelrechnungen ausgewiesen wurden.

14. Wie werden Zusatzentgelte für mitgebrachte Haustiere (z.B. Hunde) behandelt?

Sofern für mitgebrachte Haustiere ein Zusatzentgelt erhoben wird, unterliegt dieses ebenfalls dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent.

15. Wie werden Zusatzleistungen in Form von Schuhputzservice, Hemden waschen und bügeln etc. behandelt, wenn diese bislang kostenlos (im Zimmerpreis enthalten) angeboten wurden?

Die Entgelte für derartige Leistungen sind in der Rechnung gesondert auszuweisen, weil sie dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen.

16. Wie werden Zusatzentgelte behandelt, die in Ferienwohnungen für die Gestellung von Bettwäsche, Handtüchern etc. und für die Endreinigung erhoben werden?

Bettwäsche, Handtücher und dergleichen dienen unmittelbar der Beherbergung und sind daher mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz anzusetzen. Dies gilt auch für die Reinigung der gemieteten Räume. Daher können diese Leistungen auch im Übernachtungsentgelt als Pauschale enthalten sein.

Zwei Beispiele für die Rechnungsstellung seit dem 1. Januar 2010 finden Sie im Anhang.

17. Was ist in der Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern und Incomingagenturen zu berücksichtigen?

Zu den in den letzten Wochen geäußerten Bedenken einzelner Incomingagenturen gegen die Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist folgendes zu sagen: Die Agenturen gehen von der irrtümlichen Annahme aus, dass sie die Hotelleistungen mit einem Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent einkaufen und diese mit einem Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent weiterverkaufen müssen.

Die Weiterveräußerung von eingekauften Zimmerkontingenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung an andere Unternehmer (z.B. Reiseveranstalter) unterliegt ebenfalls der Steuerermäßigung.

(vgl. Randziff. 5 des BMF-Schreibens)

Soweit Reiseleistungen der Margenbesteuerung nach § 25 UStG unterliegen, gelten sie gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG als eine einheitliche sonstige Leistung. Eine Reiseleistung unterliegt als sonstige Leistung eigener Art auch hinsichtlich ihres Beherbergungsanteils nicht der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG. Das gilt auch, wenn die Reiseleistung nur aus einer Übernachtungsleistung besteht.

(vgl. Randziff. 11 des BMF-Schreibens)

18. Was bedeutet die Mehrwertsteuersenkung für Geschäftsreisen?

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmen, die vor dem 1. September 2009 Brutto-Preisvereinbarungen mit dem Hotel getroffen haben, Anspruch auf einen wirtschaftlichen

Ausgleich haben. Rechtliche Grundlage dafür ist der § 29 Umsatzsteuergesetz. Danach werden bei einer Verringerung der umsatzsteuerlichen Belastung dem Leistungsempfänger, also dem Kunden/Gast, zivilrechtliche Ausgleichsansprüche gegenüber dem leistenden Unternehmer, also dem Hotel, eingeräumt. Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist, dass der Vertrag, auf dem die Leistung beruht, nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen worden ist.

Aussagen zur erwarteten Preisentwicklung sind aus kartellrechtlichen Gründen für jeden Verband heikel und daher tabu. Preise bilden sich an Märkten. Angesichts der Überkapazitäten auf dem deutschen Hotelmarkt, der extrem heterogenen, mittelständischen Struktur der Beherbergungsbetriebe und der in der Krise noch gestiegenen Nachfragemacht der so genannten Corporates besteht kein vernünftiger Zweifel, dass Bruttopreissenkungen die Folge sein werden.

19. Welche Chancen eröffnet die Mehrwertsteuersenkung?

Die Mehrwertsteuerreduzierung gibt den Unternehmern wertvolle Handlungsspielräume für Preissenkungen und Investitionen, bei der Mitarbeiterqualifizierung und -entlohnung sowie für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Mittels Neuanschaffungen, Renovierungen oder An- und Umbauten werden die Einsparungen bei der Mehrwertsteuer schnell in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt. Das wird auch der Gast zu schätzen wissen.

Die Erwartungshaltung der Politik und der Öffentlichkeit an ein noch attraktiveres Preis-Leistungs-Verhältnis in der Hotellerie in Deutschland ist in dieser Hinsicht eindeutig.

Wir empfehlen allen Hoteliers, die Chancen der Mehrwertsteuersenkung klar zu kommunizieren: Teilen Sie Ihre konkreten Maßnahmen, die für Sie durch die Reduzierung der Mehrwertsteuer möglich werden, Ihren Gästen, der lokalen Presse und den Politikern in Ihren Wahlkreisen mit! Kommunizieren Sie, wenn Sie dadurch neue Arbeitsplätze schaffen, Investitionen durchführen und attraktive Preisangebote offerieren können!

Wie geht es weiter?

Wir bitten alle unsere Mitglieder, für die die Mehrwertsteuersenkung gilt, uns ihre konkreten praktischen Fragen zukommen zu lassen, damit wir das vorliegende Papier entsprechend ergänzen können.

Darüber hinaus weisen wir noch einmal darauf hin, dass im Koalitionsvertrag festgehalten wurde, 2010 eine Kommission zur Überprüfung der bestehenden Wertungswidersprüche im geltenden Mehrwertsteuersystem einzusetzen. Dabei geht es auch um die Forderung der Branche nach Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für die Gastronomie. Die Hoteliers tragen eine hohe Verantwortung dafür, dass durch eine erfolgreiche Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung für Beherbergungsleistungen dieses Anliegen von Politik und Öffentlichkeit positiv begleitet wird.

Berlin, 5. März 2010

Anlage

Firma Michael Steuer
Installationsbetrieb
Finanzamtstraße 66
89073 Ulm

Muster-Rechnung (Beispiel)

Rechnungsdatum: 16.01.2010
Rechnungsnummer: 98476

Ankunft: 14.01.2010 **Abreise:** 16.01.2010 **Zimmer:** 4 und 6 **Gast:** Herr M.Steuer/Herr J.Mehrwert

Datum	Menge	Leistung	Ust-Code	Einzelpreis	Gesamtpreis
14.01.2010	2	Einzelzimmer	7 %	100,00 €	200,00 €
15.01.2010	2	Einzelzimmer	7 %	100,00 €	200,00 €
14.01.2010	1	Frühstück	19 %	12,00 €	12,00 €
15.01.2010	2	Frühstück	19 %	12,00 €	24,00 €
14.01.2010	1	Garage	19 %	10,00 €	10,00 €
15.01.2010	1	Garage	19 %	10,00 €	10,00 €
15.01.2010	1	Telefax	19 %	0,50 €	0,50 €
15.01.2010	2	Minibar/Pils	19 %	2,50 €	5,00 €
14.01.2010	1	Restaurant lt. Beleg Nr.431	19 %	123,80 €	123,80 €

Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer – Aufteilung siehe hier unten **585,30 €**

Aufteilung der Netto- und Ust-Beträge	Netto	Ust	Brutto
Beträge mit 0 % Ust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beträge mit 7 % Ust	373,83 €	26,17 €	400,00 €
Beträge mit 19 % Ust	155,71 €	29,59 €	185,30 €

Summen **535,54 €** **55,76 €** **585,30 €**

Herr Mehrwert
Finanzamtstraße 69
89073 Ulm

Muster-Rechnung (Beispiel)

Rechnungsdatum: 14.01.2010
 Rechnungsnummer: 984

Ankunft: 13.01.2010 **Abreise:** 14.01.2010 **Zimmer:** 1 **Gast:** Herr und Frau Mehrwert

Datum	Menge	Leistung
13.01.2010	1	1 Arrangement „Verwöhntag“ im Doppelzimmer (inklusive Vollpension) Endpreis laut Angebot 295,00 /Nacht / Zimmer

Aufteilung Endpreis wie folgt:		Ust-Code	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Logis	7%	110,00	110,00 €
1	restliches Arrangement (Frühstück, Mittagessen, Candlelightdinner)	19%	185,00	185,00 €
2	Wellnessanwendung	19%	100,00	200,00 €
2	Ausflug Bergtour	19%	50,00	100,00 €
4	Minibar	19%	3,00	12,00 €

Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer – Aufteilung siehe hier unten **607,00 €**

Aufteilung der Netto- und Ust-Beträge	Netto	Ust	Brutto
Beträge mit 0 % Ust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beträge mit 7 % Ust	102,80 €	7,20 €	110,00 €
Beträge mit 19 % Ust	417,65 €	79,35 €	497,00 €
Summen	520,45 €	86,55 €	607,00 €



MDg Jörg Kraeusel
Unterabteilungsleiter IV D

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IVD2@bmf.bund.de

DATUM 5. März 2010

- E-Mail-Verteiler U 1 -

- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer / Lohnsteuer;
Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen
(§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG) ab dem 1. Januar 2010;
Folgen für die Umsatz- und Lohnbesteuerung**

GZ **IV D 2 - S 7210/07/10003**
IV C 5 - S 2353/09/10008

DOK **2010/0166200**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

- 1 Durch Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) wurde § 12 Abs. 2 UStG um eine neue Nummer 11 ergänzt, nach der Umsätze aus der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Die Steuerermäßigung gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Die Änderung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hierzu Folgendes:

I. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG) ab dem 1. Januar 2010

1.) Allgemeines

- 2 Die Steuerermäßigung ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführt werden. Beherbergungsleistungen werden mit ihrer Beendigung ausgeführt. Für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes kommt es allein auf das Ende der Beherbergungsleistung an, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Buchung, Rechnungsausstellung oder Zahlung. Soweit die jeweilige Leistung nach dem 31. Dezember 2009 endet, unterliegt sie dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Haben die Beteiligten Teilleistungen vereinbart (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG), ist der Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Teilleistung maßgeblich. Beruht die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführte Beherbergungsleistung auf einem vor dem 1. September 2009 geschlossenen Vertrag, kann der Leistungsempfänger unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 UStG einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung verlangen.
- 3 Die in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG bezeichneten Umsätze gehören zu den nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG von der Steuerbefreiung ausgenommenen Umsätzen. Hinsichtlich des Merkmals der Kurzfristigkeit gelten daher die in den Abschnitten 84 Abs. 1 und 78 Abs. 2 UStR dargestellten Grundsätze. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes setzt neben der Kurzfristigkeit voraus, dass die Umsätze unmittelbar der Beherbergung dienen (vgl. Rz. 5 ff.).
- 4 Sonstige Leistungen eigener Art, bei denen die Beherbergung nicht charakterbestimmend ist (z. B. Leistungen des Prostitutionsgewerbes), unterliegen auch hinsichtlich ihres Beherbergungsanteils nicht der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG.

2.) Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält

- 5 Begünstigt sind Leistungen, die in der Aufnahme von Personen zur Gewährung von Unterkunft bestehen. Die Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und vergleichbaren Einrichtungen. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist es jedoch nicht Voraussetzung, dass der Unternehmer einen hotelartigen Betrieb führt oder Eigentümer der überlassenen Räumlichkeiten ist. Begünstigt ist daher beispielsweise auch die Unterbringung von Begleitpersonen in Krankenhäusern, sofern diese Leistung nicht gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG (z. B. bei Aufnahme einer Begleitperson zu therapeutischen Zwecken) steuerfrei ist. Die Weiterveräußerung von einge-

kauften Zimmerkontingenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung an andere Unternehmer (z. B. Reiseveranstalter) unterliegt ebenfalls der Steuerermäßigung.

6 Die erbrachte Leistung muss unmittelbar der Beherbergung dienen. Diese Voraussetzung ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Leistungen erfüllt, auch wenn die Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbracht werden:

- Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (z. B. Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen

7 Insbesondere folgende Leistungen sind keine Beherbergungsleistungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG und daher nicht begünstigt:

- Überlassung von Tagungsräumen
- Überlassung von Räumen zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Überlassung von nicht ortsfesten Wohnmobilen, Caravans, Wohnanhängern, Hausbooten und Yachten
- Beförderungen in Schlafwagen der Eisenbahnen
- Überlassung von Kabinen auf der Beförderung dienenden Schiffen
- Vermittlung von Beherbergungsleistungen
- Umsätze von Tierpensionen
- Unentgeltliche Wertabgaben (z. B. Selbstnutzung von Ferienwohnungen)

8 Stornokosten stellen grundsätzlich nichtsteuerbaren Schadensersatz dar.

3.) Kurzfristige Vermietung von Campingflächen

9 Die kurzfristige Vermietung von Campingflächen betrifft Flächen zum Aufstellen von Zelten und Flächen zum Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen. Ebenso ist die kurzfristige Vermietung von ortsfesten Wohnmobilen, Wohncaravans und Wohnanhängern begünstigt. Für die Steuerermäßigung ist es unschädlich, wenn auf der überlassenen Fläche auch das zum

Transport des Zelts bzw. zum Ziehen des Wohnwagens verwendete Fahrzeug abgestellt werden kann. Zur begünstigten Vermietung gehört auch die Lieferung von Strom (vgl. BFH-Urteil vom 15. Januar 2009 - V R 91/07 - [BStBl II S. 615] und BMF-Schreiben vom 21. Juli 2009 - IV B 9 - S 7168/08/10001 - [BStBl I S. 821]).

4.) Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen

10 Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG gilt die Steuerermäßigung nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn es sich um Nebenleistungen zur Beherbergung handelt und diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind (Aufteilungsgebot). Hierzu zählen insbesondere:

- Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Nutzung von Fernsehprogrammen außerhalb des allgemein und ohne gesondertes Entgelt zugänglichen Programms („pay per view“)
- Leistungen, die das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden steigern („Wellnessangebote“). Die Überlassung von Schwimmbädern oder die Verabreichung von Heilbädern im Zusammenhang mit einer begünstigten Beherbergungsleistung kann dagegen nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.
- Überlassung von Fahrberechtigungen für den Nahverkehr, die jedoch nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen können
- Überlassung von Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen, die jedoch nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei sein oder nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a oder d UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen können
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Sportgeräten und -anlagen
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof / Flughafen und Unterkunft

5.) Anwendung der Steuerermäßigung in den Fällen des § 25 UStG

11 Soweit Reiseleistungen der Margenbesteuerung nach § 25 UStG unterliegen, gelten sie gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG als eine einheitliche sonstige Leistung. Eine Reiseleistung unterliegt als sonstige Leistung eigener Art auch hinsichtlich ihres Beherbergungsanteils nicht der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG. Das gilt auch, wenn die Reiseleistung nur aus einer Übernachtungsleistung besteht.

6.) Angaben in der Rechnung

- 12** Der Unternehmer ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung mit den in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben auszustellen. Für Umsätze aus der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen besteht eine Rechnungserteilungspflicht jedoch nicht, wenn die Leistung weder an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen noch an eine juristische Person erbracht wird (vgl. Abschnitt 183 Abs. 3 Satz 5 UStR).
- 13** Soweit eine Rechnungserteilungspflicht besteht, muss die Rechnung u. a. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 und 8 UStG) enthalten. Wird in einer Rechnung über Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird (§ 32 UStDV).
- 14** Wird für Leistungen, die nicht von der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG erfasst werden, kein gesondertes Entgelt berechnet, ist deren Entgeltanteil zu schätzen. Schätzungsmaßstab kann hierbei beispielsweise der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags sein.
- 15** Aus Vereinfachungsgründen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn folgende in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst werden und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen wird:
- Abgabe eines Frühstücks
 - Nutzung von Kommunikationsnetzen
 - Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
 - Transport zwischen Bahnhof / Flughafen und Unterkunft
 - Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
 - Überlassung von Fitnessgeräten
 - Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen

Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend.

Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.

II. Lohnsteuerliche Folgen und Anpassungen ab dem 1. Januar 2010 - im Vorgriff auf eine Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien -

1.) Getrennter Ausweis von Beherbergungsleistung und Sammelposten für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen (R 9.7 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LStR 2008)

- 16 Ist in einer Rechnung neben der Beherbergungsleistung ein Sammelposten für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen einschließlich Frühstück ausgewiesen und liegt keine Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber vor (Rz. 17), so ist die Vereinfachungsregelung nach R 9.7 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LStR 2008 (für das Frühstück 20 % des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen = 4,80 Euro) auf diesen Sammelposten anzuwenden. Der verbleibende Teil dieses Sammelpostens ist als Reisenebenkosten im Sinne von R 9.8 LStR 2008 zu behandeln, wenn kein Anlass für die Vermutung besteht, dass in diesem Sammelposten etwaige nicht als Reisenebenkosten anzuerkennende Nebenleistungen enthalten sind (etwa Pay-TV, private Telefonate, Massagen). Unschädlich ist insbesondere, wenn dieser Sammelposten auch mit Internetzugang, Zugang zu Kommunikationsnetzen, näher bezeichnet wird und der hierzu ausgewiesene Betrag nicht so hoch ist, dass er offenbar den Betrag für Frühstück und steuerlich anzuerkennende Reisenebenkosten übersteigt. Anderenfalls ist dieser Sammelposten steuerlich in voller Höhe als privat veranlasst zu behandeln.

2.) Gestellung eines Frühstücks in Verbindung mit Übernachtung bei einer Auswärtstätigkeit (R 8.1 Absatz 8 Nummer 2 LStR 2008)

- 17 Ein in Verbindung mit einer Übernachtung gewährtes Frühstück bei einer Auswärtstätigkeit ist im Sinne des R 8.1 Absatz 8 Nummer 2 LStR 2008 grundsätzlich vom Arbeitgeber veranlasst (abgegeben), wenn
- die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung mit Frühstück führt und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
 - die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
 - der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht (z. B. über das elektronische Buchungssystem des Hotels) und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels

vorliegt; die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen - z. B. in Fällen einer nicht vorhandenen Reisesstelle -. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer z. B. in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt hat und die Buchung vom Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (z. B. Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien oder Preisrahmen, ggf. auch über ein Travel-Management-System) vorgenommen wird, oder
- eine dementsprechende planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich war (z. B. spontaner Einsatz, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, gelistetes Hotel belegt) und der Arbeitgeber die Kosten dienst- oder arbeitsrechtlich daher erstattet.

Bei einer solchen Arbeitgeberveranlassung erfolgt die lohnsteuerliche Behandlung nach dem BMF-Schreiben vom 13. Juli 2009 (BStBl I Seite 771). Danach kann das Frühstück mit dem Sachbezugswert nach der SvEV angesetzt werden. Für diesen Fall kommt es nicht darauf an, wie die einzelnen Kosten in der Rechnung ausgewiesen sind (Höhe des Frühstückspreises oder Sammelposten für Nebenleistungen neben der Beherbergungsleistung - Rz. 16 -).

3.) Anwendungsregelung

- 18** Abschnitt II dieses Schreibens ist für Übernachtungen mit Frühstück ab 1. Januar 2010 anzuwenden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die genannten Voraussetzungen bis zu drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Schreibens nicht insgesamt gegeben sind (Zeitraum für die Anpassung insbesondere der dienst- und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Rz. 17).
- 19** Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - und unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Lohnsteuer - zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
Kraeusel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.